

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDES-  
REPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG DES  
STAATES ISRAEL ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM  
GEBIET DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel -

In dem Wunsch, Freundschaft und Zusammenarbeit auch im Hinblick auf die Erklärung von Punta del Este vom September 1986 durch die Stärkung des gegenseitigen Handels zu fördern,

In Bewußtsein der Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums einschließlich des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb, Insbesondere im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Benutzung von Handels- und Warenbezeichnungen,

In Erkenntnis der Schädigung des rechtmäßigen Handels durch die rechtswidrige Kennzeichnung von Waren und den Vertrieb von nachgeahmten Waren,

In dem Wunsch, die Inhaber geistiger Eigentumsrechte und die rechtmäßigen Benutzer von Handels- und Warenbezeichnungen sowie die Verbraucher beider Länder zu schützen,

In Anbetracht dessen, daß die nationalen Rechtsordnungen beider Länder Mittel zur Unterdrückung der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten einschließlich der rechtswidrigen Benutzung von Handels- und Warenbezeichnungen entwickelt haben,

unter Bestätigung dessen, daß beide Länder der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, dem Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und dem Welturheberrechtsabkommen angehören,

unter Bekräftigung dessen, daß verstärkte Zusammenarbeit der Regierungen erforderlich ist, um die wirksame Durchsetzung der bestehenden Rechtsbehelfe gegen die rechtswidrige Kennzeichnung von Waren und den Vertrieb von nachgeahmten Waren zu verbessern,

entschlossen, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern -

wird wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel bestätigen hiermit, daß deutsche Handels- und Warenbezeichnungen, einschließlich insbesondere von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen, in Israel und israelische Handels- und Warenbezeichnungen, einschließlich insbesondere von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Herkunftsbezeichnungen, in der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den in den beiden Ländern jeweils geltenden einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften Schutz genießen, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften gegeben sind.

## Artikel 2

Wenn der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Fälle bekannt werden, in denen deutsche Handels- und Warenbezeichnungen in Israel mißbräuchlich zum Nachteil der rechtmäßigen Benutzer der Bezeichnung benutzt werden, kann sie diese Fälle der Regierung des Staates Israel mitteilen. Die Regierung des Staates Israel erklärt sich bereit, diese Fälle nach Maßgabe des im Staate Israel geltenden Rechts den für die Unterdrückung der mißbräuchlichen Benutzung von Handels- und Warenbezeichnungen zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen, damit diese gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen treffen.

## Artikel 3

Wenn der Regierung des Staates Israel Fälle bekannt werden, in denen israelische Handels- und Warenbezeichnungen in der Bundesrepublik Deutschland mißbräuchlich zum Nachteil der rechtmäßigen Benutzer der Bezeichnung benutzt werden, kann sie diese Fälle der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, diese Fälle nach Maßgabe des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts den für die Unterdrückung der mißbräuchlichen Benutzung von Handels- und Warenbezeichnungen zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen, damit diese gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen treffen.

## Artikel 4

Wenn der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Regierung des Staates Israel Fälle bekannt werden, in denen Nachahmungen deutscher Waren in Israel oder Nachahmungen

israelischer Waren in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt oder vertrieben werden, sind die Artikel 2 und 3 anzuwenden.

#### Artikel 5

Die in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehene gegenseitige Unterrichtung und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen sollen nicht ausschließen, daß die nach dem jeweiligen Recht der beiden Staaten zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten selbst gegen die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten, einschließlich der mißbräuchlichen Benutzung von Handels- und Warenbezeichnungen, vorgehen.

#### Artikel 6

Diese Vereinbarung begründet keine privaten Klagerechte oder Rechtsbehelfe.

#### Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel werden sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, daß diese Vereinbarung in einer Weise angewendet wird, welche die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen fördert und den Schutz von Handels- und Warenbezeichnungen sowie die Unterdrückung des Handels mit nachgeahmten Waren verstärkt.

## Artikel 8

**V**ertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und **d**er Regierung des Staates Israel können jederzeit zusammen**A**raten, um alle mit der Anwendung dieser Vereinbarung zusammen**h**ängenden Fragen zu erörtern.

## Artikel 9

**D**iese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern **n**icht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber **d**er Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten **n**ach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung **a**bgibt.

## Artikel 10

**D**iese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide **R**egierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderli**ch**en innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten **e**rfüllt sind.

## Artikel 11

**J**ede Regierung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von **m**indestens einem Jahr durch eine schriftliche Mitteilung **k**ündigen.

Geschehen zu *Bonn* am *3. März 1989*  
in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und  
englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist;  
bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des he-  
bräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland:

[Signed — Signé]<sup>1</sup>

[Signed — Signé]<sup>2</sup>

Für die Regierung  
des Staates Israel:

[Signed — Signé]<sup>3</sup>

[Signed — Signé]<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Signed by Hans Werner Lautenschlager — Signé par Hans Werner Lautenschlager.

<sup>2</sup> Signed by Albrecht Krieger — Signé par Albrecht Krieger.

<sup>3</sup> Signed by Benjamin Navon — Signé par Benjamin Navon.

<sup>4</sup> Signed by Mayer Gabay — Signé par Mayer Gabay.